



Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 07/2018

Urteil

Auf den Einspruch des TSV Alt Duvenstedt vom 13.03.2018 gegen die Wertung des Spiels M-SHL HSG Tarp-Wanderup – TSV Alt Duvenstedt hat das Verbandssportgericht (VSpG) des HVSH nach mündlicher Beratung am 10.04.2018 in der Besetzung

Holger Dorowski (Kronshagen) als Vorsitzender,
Peter Jankowicz (Kiel) und
Norbert Diercks (Lübeck) als Beisitzer,

für Recht erkannt :

1. Der Einspruch des TSV Alt Duvenstedt wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zugunsten des HVSH verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der TSV Alt Duvenstedt.

Sachverhalt:

Am 10.03.2018 fand das Meisterschaftsspiel der M-SHL HSG Tarp-Wanderup (fortan Tarp) gegen den TSV Alt Duvenstedt (fortan TSV AD) statt. Es endete mit 32:30 Toren für Tarp. Das Spiel wurde geleitet von den Schiedsrichtern :

Der TSV AD kündigte nach dem Spiel einen Einspruch an und ließ zur Begründung im Spielbericht aufnehmen:

„In der 59. Spielminute erzielte die HSG T/W das 32. Tor, obwohl zu diesem Zeitpunkt eine Zeitstrafe gegen die HSG T/W ausgesprochen worden war und trotzdem die HSG mit 7 Spielern sich auf dem Spielfeld befand. Trotz mehrmaliger Hinweise seitens der Spieler des TSV AD, die aber nicht von den Schiedsrichtern wahrgenommen wurden, ist das Spiel fortgesetzt worden. Insbesondere das Kampfgericht intervenierte nicht.“

Förderer & Partner des Handballs in Schleswig-Holstein



GLADIUS
Atelier in der „Alten Meierei“

BALLFREUNDE
Internationale Beachhandball Turniere

Kempa

Andraßen

Erst nach Anpfiff des gegebenen Tores zum 32:29 wurde das Spiel von den Schiedsrichtern unterbrochen, die Sachlage geklärt und das fehlbare Verhalten mit einer erneuten Zeitstrafe weitergeführt.“

Mit Schriftsatz vom 13.03.2018 (Eingang per Email 13.03.2018) legte der TSV AD beim VSpG des HVSH gegen die Wertung des Spiels Einspruch ein und beantragte die Spielwiederholung.

Zur Begründung trägt der Einspruchsführer vor : In Minute 57:57 habe Tarps Spieler Nr. eine 2 Minutenstrafe erhalten, so dass Tarp in Unterzahl spielte. Beim Spielstand von 31:29 nach einem 7m-Tor für den TSV AD in Minute 58:50 wollte Tarp durch die Herausnahme des Torwarts den Angriff mit einem 6. Feldspieler ausgleichen, habe aber vergessen, den Torwart herauszunehmen, so dass ab Minute 58:55 sieben statt sechs Tarper Spieler auf dem Feld standen. Der Treffer zum 32:29 durch Tarp in Spielminute 59:33 hätte also nicht zählen dürfen. Erst in Minute 59:39 hätten die Schiedsrichter durch Timeout auf den Wechselfehler reagiert und den Wechselfehler bei der Zeitnehmerin und Sekretärin klargestellt. Aber auch hier sei ein Fehler begangen worden, da nicht der fehlerhafte Tarper Spieler, sondern der Mannschaftsverantwortliche Tarps mit 2 Minuten bestraft wurde. In Minute 59:39 habe der TSV AD noch ein Tor zum 32:30 erzielt.

Der Einspruchsführer hält diese Fehler für spielentscheidend, da das Tor für Tarp zum 32:29 irregulär war und der TSV AD regelkonform ab Spielminute 58:55 beim Spielstand von 31:29 in 6 gegen 4 Überzahl hätte agieren können.

Der Vertreter Tarps hat zum Vorbringen des TSV AD Stellung genommen. Nach der Zeitstrafe für seinen Spieler Nr. in Minute 57:57 habe Tarp in Unterzahl agiert, im Angriff habe die HSG für ihren Torhüter durchgehend einen Feldspieler eingewechselt. Das Tor zum 32:29 in Minute 59:33 sei zweifelsfrei mit 6 Feldspielern erzielt worden. Nach dem Mittelanwurf für den TSV AD sei das Spiel von den Schiedsrichtern freigegeben worden. Kurz danach in Minute 59:39 habe Schiedsrichter Schröder das Spiel unterbrochen, da Tarp jetzt einen Spieler zuviel auf dem Feld hatte.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch des TSV AD ist zulässig. Gem. § 34 (2b) RO/DHB kann wegen spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters gegen die Wertung eines Spiels Einspruch eingelegt werden, wenn diese unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind. Das ist erfolgt, der Einspruch ist auch rechtzeitig eingelegt worden, die Einspruchsgebühr wurde zeitgerecht überwiesen.

Dem Einspruch musste jedoch der Erfolg versagt werden, da nach Überzeugung der Spruchinstanz kein Regelverstoß der Schiedsrichter vorliegt.

Zwischen dem Einspruchsführer TSV AD und dem Vertreter des Gegners Tarp bestehen erhebliche Differenzen in der Darstellung des Spielablaufs. In einem solchen Fall widersprechender Darstellung obliegt es dem Sportgericht, welches Beweismittel es zur Erforschung des wahren Sachverhalts heranzieht. Das VSpG hat auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Diese Entscheidung steht in Übereinstimmung mit Regel 17:11 und § 55 (1) RO/DHB, in denen die normative Vermutung eines geschilderten Sachverhalts, nämlich die Darstellung der Schiedsrichter aufgrund eigener Wahrnehmung, geregelt ist.

Das VSpG hat zum Sachverhalt Beweis erhoben durch Einholung schriftlicher Stellungnahmen der Schiedsrichter und der Zeitnehmerin/Sekretärin.

Die Schiedsrichter Schröder/Siebels haben sich am 20.03.2018 wie folgt zum Einspruch des TSV AD geäußert: Nach der Zeitstrafe für den Tarper Spieler Nr. 7 in Minute 57:57 hätten sie in Unterzahl des Heimvereins (Tarp) das Spiel wieder angepfiffen. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich 6 Feldspieler Tarps auf der Spielfläche. Es fielen in dem Zeitraum danach das 31:28 in Unterzahl für Tarp und das 31:29 für den TSV AD. Tarp hätte in diesem Zeitraum mehrmals den Torwart durch einen Feldspieler gewechselt. Im entscheidenden Angriff in Minute 59:33 erzielte Tarp das 32:29, ohne dass sie ein Fehlverhalten Tarps festgestellt hätten. Nachdem der TSV AD den Anwurf von der Mittellinie ausgeführt hatte und der Ball zweimal gespielt wurde, bemerkte Schiedsrichter Schröder, weil er von einem Spieler des TSV AD bedrängt wurde, dass Tarp sieben Feldspieler auf dem Feld hatte. Erst zu diesem Zeitpunkt hätten die Schiedsrichter das Fehlverhalten Tarps bemerkt. Das Spiel sei unterbrochen worden, die Sachlage sei mit der Zeitnehmerin/Sekretärin geklärt und der fehlbare Spieler bestraft worden.

Diese Feststellungen der Schiedsrichter sind gem. § 55 (1) RO/DHB, Regel 17:11 Tatsachenfeststellungen aufgrund eigener subjektiver Wahrnehmung und damit unanfechtbar. Der Tatsachengegner kann im Sportgerichtsverfahren nicht den Beweis des Gegenteils antreten. Dieser Grundsatz muss im sportrechtlichen Verfahren hingenommen werden, denn wenn die Widerlegung der Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter durch andere Beweismittel zugelassen würden, müsste es aufgrund von Einsprüchen gegen die Wertung von Spielen in einem unerträglichen Maß zur Anordnung ihrer Neuansetzung führen.

Nachdem die Schiedsrichter die Tatsachen festgestellt haben, müssen sie diese rechtlich werten. Diese rechtlichen Wertungen, Beurteilungen und Entscheidungen unterliegen im Gegensatz zu den Tatsachenfeststellungen der kritischen Würdigung und Beurteilung der angerufenen Rechtsinstanz.

Die Spruchinstanz folgt bei ihrer Beurteilung der Darstellung des Geschehensablaufs der Schiedsrichter. Nur wenn zur Überzeugung des Gerichts feststünde, dass zum Zeitpunkt des Torwurfs in Minute 59:33 zum 32:29 Tarp 7 Feldspieler auf dem Feld gehabt hätte und dieses Fehlverhalten von den Schiedsrichtern nicht geahndet worden wäre, wäre die für den § 55 (2) RO/DHB geforderte Voraussetzung eines Regelverstoßes gegeben. Die Spruchinstanz hat keinen Anlass, an der Richtigkeit der übereinstimmenden Aussagen der Schiedsrichter zu zweifeln. Nur an diese Wahrnehmungen kann eine Überprüfung der anschließenden Entscheidung durch die Spruchinstanz geknüpft werden. Der vom Einspruchsführer behauptete Regelverstoß in Minute 59:33 kann von der Spruchinstanz nicht festgestellt werden. Dies gilt ebenso für die Minute 59:39, in der nach Aussage der Schiedsrichter der fehlbare Spieler Tarps eine Zeitstrafe erhielt und durch ein Versehen der Zeitnehmerin/Sekretärin auf dem Spielbericht beim MV Tarp eingetragen wurde.

Die Aussagen der Schiedsrichter werden zudem auch von der Zeitnehmerin/Sekretärin in deren Stellungnahmen in beiden Punkten vollumfänglich bestätigt. Die Zeitnehmerin bekundete, wenn ein Feldspieler in Minute 59:33 zuviel auf dem Feld gewesen wäre, wäre es ihr mit Sicherheit aufgefallen. Sie hätte das Spiel unterbrochen und das Fehlverhalten den Schiedsrichtern gemeldet.

Die Spruchinstanz hat daher einen Regelverstoß der Schiedsrichter nicht feststellen können. Der Einspruch war zurückzuweisen und das Spiel in der Wertung zu belassen.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 (1) RO/DHB.

Beschluss:

Die Auslagen werden des Verfahrens werden auf 46,99 € festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt. GebO HVSH	30,00 €
Auslagen Vorsitzender	16,99 €

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgericht des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €. Gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des VSpG, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen, zu richten

gez.	gez.	gez.
Holger Dorowski	Norbert Diercks	Peter Jankowicz

Verteiler: TSV Alt Duvenstedt (Zustellung), TSV Tarp, PräsHVSH, VPRecht, VPFinanzen, VPSpieltechnik, Männerwart, VorsVG, Mitglieder VSpG, Vors KHVs, HG Schneider

Ausgefertigt 23.04.2018



Holger Dorowski

Vorsitzender VSpG